

RECRON-BEDINGUNGEN

Für feste Plätze

Diese RECRON-Bedingungen wurden in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Verbraucherverband ‚Consumentenbond‘ und dem niederländischen Touringclub ANWB im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierung des niederländischen Sozial- und Wirtschaftsrates erstellt und treten, auch für die laufenden Verträge, am 1. März 2016 in Kraft. Mit diesen Bedingungen werden die Rechte und Pflichten beider Parteien deutlich festgelegt.

Gute Bedingungen, das sind klare Vereinbarungen zwischen Ihnen, Ihren Familienangehörigen und dem Betreiber, in dessen Betrieb Sie zu Gast sind. Lesen Sie sich diese Bedingungen deshalb sorgfältig durch!

Informieren Sie sich gut, bei wem Sie Ihren Urlaub verbringen

Sich in einem Erholungsbetrieb gut zu erholen und zu entspannen. Kurz einmal Pause zu machen von dem vollen Terminkalender und dem Stress. Dafür kommen Sie schließlich zum Betrieb Ihrer Wahl. Trotzdem ist es wichtig, gut hinzusehen, bei welchem Erholungsbetrieb Sie Ihren Urlaub verbringen. Wenn Sie an Ausruhen und Entspannen denken, denken Sie natürlich nicht direkt an die unvermeidlichen Spielregeln, aber manchmal kann es für Sie und den Unternehmer wichtig sein, zu wissen, was erlaubt ist und was nicht. Übrigens können Sie sich mit all Ihren Fragen immer an den Betreiber des Erholungsbetriebs wenden, der sie Ihnen gern beantworten wird. Es ist immer besser, die Dinge vorher zu besprechen als hinterher korrigieren zu müssen.

RECRON

Der Erholungsbetrieb, bei dem Sie buchen wollen, ist an RECRON angeschlossen. Das ist die Branchenorganisation von und für Betreiber von Erholungsbetrieben. Von den angeschlossenen Betreibern können Sie beim Produkt und bei der Dienstleistung Qualität erwarten, aber auch Zuverlässigkeit und Sicherheit. Darauf können Sie sich verlassen. RECRON hat im Namen der angeschlossenen Betreiber zusammen mit dem ANWB und dem Consumentenbond, die dabei Ihre Interessen vertreten haben, Spielregeln erstellt: die RECRON-Bedingungen. Es wurde vereinbart, dass alle Unternehmer sich an diese Regeln halten. Sollte es doch einmal zu einem Problem zwischen Ihnen und dem Betreiber kommen, das Sie gemeinsam nicht lösen können, dann können Sie sich an die Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Geschillencommissie Recreatie) wenden. Das gilt für alle Themen, die in den Bedingungen enthalten sind. Wie in einem solchen Verfahren zu handeln ist, können Sie in diesen Bedingungen nachlesen.

Annullierung

Oft buchen Sie Ihren Urlaub oder Aufenthalt frühzeitig, um Enttäuschungen zu vermeiden. Die RECRON-Bedingungen bieten eine Rücktrittsregelung. Lesen Sie diese Regelung gut durch und zögern Sie nicht, mehr Informationen anzufordern oder eine ergänzende und vollständige Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, zum Beispiel bei dem Erholungsbetrieb, wo Sie buchen möchten.

Regeln zum Aufenthalt

Die RECRON-Bedingungen gelten für alle bei RECRON angeschlossenen Betriebe gleichermaßen. Achten Sie also auf das Logo (die drei Ringe der Niederlande) oder fragen Sie beim Erholungsbetrieb Ihrer Wahl nach, ob er an RECRON angeschlossen ist. Die meisten RECRON-Betriebe haben jedoch eigene Regeln zum Aufenthalt im Erholungsbetrieb sowie zum Kauf oder Verkauf von Campingmitteln. Der Unternehmer wird Sie vorab darüber informieren und Ihnen diese Bedingungen schriftlich geben. Sollte dies unverhofft nicht geschehen, sollten Sie danach fragen. Es kann wichtig für Sie sein.

Was der Urlauber unbedingt wissen muss!

- Ein fester Platz ist ein unbebauter Teil des Geländes. Diesen Platz dürfen Sie ausschließlich für Erholungszwecke und für die Aufstellung eines Campingmittels nutzen. Der Platz und/oder das Campingmittel ist kein Wohnraum im Sinn von Buch 7 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Es gilt auch kein gesetzlicher Mieterschutz.
- Der Vertrag ist befristet: Die Miete der Fläche gilt jeweils für ein Jahr und wird im Prinzip jedes Jahr automatisch verlängert. Berücksichtigen Sie diese Befristung. Der Unternehmer kann Ihnen einen Vertrag für einen längeren Zeitraum anbieten. Ein solcher Vertrag gibt Ihnen mehr Sicherheit, andererseits sind Sie dann auch daran gebunden, Ihre (finanziellen) Verpflichtungen länger als für den Zeitraum eines Jahres zu erfüllen. Fragen Sie den Unternehmer nach den Details.
- Ein Vertrag für einen festen Platz kann von Ihnen oder vom Unternehmer zum Ende des Vertragszeitraums oder zwischenzeitlich beendet werden. Eine Beendigung hat Konsequenzen für Sie und für das am festen Platz aufgestellte Campingmittel. Nach der Beendigung des Vertrages dürfen Sie Ihren Platz nicht länger nutzen. Ihr Campingmittel muss dann entfernt werden. Die näheren Bestimmungen dazu stehen in den RECRON Bedingungen. Wenn es etwas gibt, das Ihnen nicht ganz klar ist, zum Beispiel zum zeitlich begrenzten Charakter des Vertrages oder zur Beendigung des Vertrages, sollten Sie den Unternehmer um nähere Informationen bitten. Er informiert Sie gern. Auch auf www.anwb.nl können Sie weitere Informationen finden.
- Verkauf: Für den Verkauf Ihres Campingmittels am selben Stellplatz benötigen Sie die Genehmigung des Unternehmers. Das Gelände gehört schließlich dem Unternehmer, er hat das Verfügungsrecht darüber, welche Mieter seine Stellplätze nutzen. An die Genehmigung können Bedingungen geknüpft sein. Der Kaufpreis des Campingmittels darf nicht über dem Wert des Campingmittels selbst liegen, das heißt er errechnet sich ohne Boden, ohne Vergütung für den Platz, die Lage, die Aussicht u.ä. Bei der Bestimmung des Kaufpreises spielt vor allem die Marke und der Typ des Campingmittels eine Rolle sowie die Abschreibung aufgrund des Alters und/oder der Zustand.
- Diese Bedingungen enthalten keine Regelungen zur Kündigung aufgrund einer Neuordnung der nicht beweglichen Campingmittel. In diesen Fällen müssen die Vertragspartner selbst eine Lösung finden. Sollte dies nicht gelingen, können sich die Parteien an die Konfliktkommission oder das Zivilgericht wenden.

Behörde

Ebenso wie bei Ihnen zu Hause gibt es auch am Urlaubsziel behördliche Bestimmungen. Bei der Erstellung der RECRON-Bedingungen wurden diese berücksichtigt. Diese Bestimmungen können sich jedoch ändern oder es kommen neue Bestimmungen hinzu, an die Sie und der Unternehmer sich halten müssen. Der Unternehmer wird Sie möglichst genau (schriftlich) darüber informieren.

Abgaben

Urlauber mit einem festen Stell- oder Saisonplatz müssen in manchen Gemeinden eine Pendler- oder Touristenabgabe bezahlen. Urlauber sollten sich über lokale Abgaben informieren. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Urlauber möglichst genau darüber zu informieren. Sie müssen den Vertrag, der Ihnen vorgelegt wird, unterschreiben. Wenn Sie nach dem Durchlesen aller Informationen noch Fragen haben, sind der Betreiber des Erholungsbetriebes und seine Mitarbeiter gern bereit, sie zu beantworten.

Überall wo ‚er‘ verwendet wird, kann auch ‚sie‘ gemeint sein.

Artikel 1: Definitionen

- In diesen Bedingungen sind nachstehend aufgeführte Begriffe wie folgt zu verstehen:
 - Vertrag:** Vertrag zwischen dem Urlauber und dem Unternehmer, der sich auf die Nutzung des Platzes bezieht.
 - Urlauber:** derjenige, der mit dem Unternehmer den Vertrag über den Platz abgeschlossen hat;
 - Unternehmer:** derjenige, der mit dem Urlauber den Vertrag über den Platz abgeschlossen hat;
 - Platz:** ein Platz, der zur ganzjährigen Aufstellung eines Campingmittels eingerichtet ist, ungeachtet des Nutzungszeitraums;
 - Campingmittel:** Wohnwagen (mit oder ohne festen Stellplatz), Chalet, Sommerhäuschen u.ä.; ein Sommerhäuschen ist ein Campingmittel, das vor Ort gebaut wurde (Stein auf Stein oder Brett für Brett), es wird in der Anwendung dieser Bedingungen als nicht bewegliches Campingmittel betrachtet;
 - Verbundenes/doppeltes Campingmittel:** zwei oder mehr Teile eines Wohnwagens (mit oder ohne festen Stellplatz) oder eines Chalets, jedes mit einer eigenen Chassis, die vom Hersteller so konstruiert wurden, dass sie zusammen, auf dem Platz montiert, ein Ganzes bilden. Ein Anbau an ein Campingmittel oder ein Zusatz jeglicher Form (dazu gehören Wintergärten und Veranden) macht aus einem Campingmittel kein verbundenes/doppeltes Campingmittel;
 - Miturlauber:** die im Vertrag ebenfalls genannte Person;
 - Dritte:** jede andere Person, mit Ausnahme des Urlaubers und/oder seiner Miturlauber, die mit Zustimmung des Urlaubers und des Unternehmers das Campingmittel des Urlaubers nutzt und/oder sich darin aufhält;
 - Informationen:** vom Unternehmer schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellte Daten, auf deren Grundlage dieser Vertrag abgeschlossen wurde, bezüglich der Nutzung des Platzes und der Einrichtungen, und die Regeln hinsichtlich des Aufenthalts (darunter sind unter anderem diese RECRON-Bedingungen, die Verhaltensregeln, Verkaufsbedingungen, Vermittlungsbedingungen, Forderungen hinsichtlich der Instandhaltung und Nutzung des Campingmittels, Bestimmung des Geländes, Öffnungszeiten, Regeln hinsichtlich der Nutzung durch Dritte zu verstehen);
 - Vertragsjahr:** der Zeitraum eines Jahres, der an dem Datum beginnt, an dem der Vertrag in dem Erholungsbetrieb des Unternehmers üblicherweise verlängert wird;
 - Jährliche Stellplatzmiete:** die Gebühr, die pro Vertragsjahr vom Urlauber an den Unternehmer für die Nutzung des Platzes bezahlt wird;
 - Anschlusskosten:** einmalige Kosten für den Anschluss des Campingmittels an die bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Strom, Abwasserleitung, Kommunikation, etc.) und dem Zugang zu deren Nutzung;
 - Baukosten:** einmalige Kosten für den Bau der Versorgungseinrichtungen bis zum Abnahmepunkt;
 - Kosten:** alle Kosten für den Unternehmer, die mit dem Betreiben des Erholungsbetriebs zusammenhängen;
 - Annullierung:** Beendigung des Vertrags durch den Urlauber vor dem Eingangsdatum;
 - Neuordnung:** neue Flächennutzung des Geländes oder eines Teils davon;
 - Konfliktkommission:** Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Geschillencommissie Recreatie), Postbus 90600, 2509 LP 's-Gravenhage (Besu cheradresse: Borderwijklaan 46, 2591 's-Gravenhage), gebildet von ANWB/Consumentenbond/RECRON.
 - Ein Konflikt:** wenn eine beim Unternehmer eingereichte Beschwerde des Urlaubers nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.
- Die in diesen Bedingungen genannten Fristen sind Fälligkeitstermine.

Artikel 2: Inhalt des Vertrages

- Der Unternehmer stellt dem Urlauber für Erholungszwecke, also nicht zur dauerhaften Bewohnung, den vereinbarten Platz zur Verfügung mit dem Recht, darauf ein Campingmittel des vereinbarten Typs aufzustellen und aufgestellt zu lassen.
- Es ist nicht gestattet, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Unternehmers, das Campingmittel dahingehend zu ändern, dass dieses nicht mehr weg bewegt werden kann. Ein Anbau an ein Campingmittel oder ein Zusatz jeglicher Form (dazu gehören Wintergärten und Veranden) ändert nichts an der Tatsache, dass das Campingmittel bewegt werden kann. Sollte das Campingmittel aus Altersgründen oder aufgrund seines Zustandes nicht mehr bewegt werden können, wird das Campingmittel, in der Anwendung dieser Bedingungen, trotzdem als beweglich betrachtet.
- Der Urlauber darf das Campingmittel nur durch ein Campingmittel desselben Typs ersetzen. Bei Ersatz wird zu denselben Bedingungen ein neuer Vertrag abgeschlossen.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Urlauber die Informationen wie in Artikel 1.i. festgelegt vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer informiert den Urlauber frühzeitig schriftlich oder elektronisch über mögliche Änderungen.
- Der Urlauber ist verpflichtet, dem Unternehmer bei Vertragsabschluss seinen Namen und Adresse und die seiner Miturlauber mitzuteilen, so wie diese im Einwohnermeldeamt registriert sind. Jede Änderung muss sofort gemeldet werden.
- Der Urlauber ist verpflichtet, die Bedingungen und die Regeln, die Teil dieser Informationen des Unternehmers sind, wie in Artikel 1.i. aufgeführt, zu erfüllen. Der Urlauber ist dafür verantwortlich, dass Miturlauber und/oder Dritte, die ihn besuchen und/oder sich bei ihm aufhalten, die Regeln, die in den Informationen des Unternehmers aufgeführt sind, erfüllen.
- Wenn der Inhalt des Vertrages und/oder die Regeln, die in den Informationen des Unternehmers aufgenommen sind, den Urlauber gegenüber den RECRON-Bedingungen benachteiligen, gelten die RECRON-Bedingungen.
- Der Urlauber erklärt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, dass das Campingmittel sein Eigentum ist und dass er diesen Vertrag mit der Zustimmung seines eventuellen Partners abschließt, sofern er mit diesem Partner ein gemeinsames Vermögen hat.

Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrages

- Der Vertrag wird für die restliche Zeit eines Vertragsjahres und das darauffolgende Vertragsjahr abgeschlossen. Er wird danach immer wieder automatisch für ein Vertragsjahr verlängert, unter den dann gültigen Bedingungen.

- Abweichend von dem ersten Absatz können der Urlauber und der Unternehmer bei Vertragsabschluss festlegen, dass der Vertrag an einem bestimmten Datum von Rechts wegen beendet wird.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

- Die jährliche Stellplatzmiete wird auf der Grundlage der Tarife des Unternehmers, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten, vereinbart. Der Unternehmer muss angeben, was in der jährlichen Stellplatzmiete inbegriffen ist. Der Unternehmer muss angeben, welche Beträge er neben der jährlichen Stellplatzmiete in Rechnung stellt.
- Der Unternehmer hat das Recht, auch nach der Festlegung der Tarife und/oder der jährlichen Stellplatzmiete, Extra-Kosten, die aufgrund höherer Lasten für den Unternehmer in Folge einer Erhöhung von Lasten und Abgaben entstanden sind und einen direkten Bezug zum Platz, dem Campingmittel oder dem Urlauber haben, dem Urlauber zu berechnen.
- Der Unternehmer wird vor Vertragsabschluss die Anschlussgebühren schriftlich oder elektronisch bekanntgeben. Anschlussgebühren werden nicht reduziert oder erstattet.
- Wenn der Urlauber dem Unternehmer Baukosten gezahlt hat, wird der Unternehmer bei der Beendigung des Vertrages diese Kosten, unter Verrechnung einer Abschreibung von 10% pro Jahr oder eines Teils eines Jahres, erstatten.
- Der Unternehmer teilt dem Urlauber drei Monate vor Ende des Vertragsjahres schriftlich oder elektronisch mit, wie hoch die jährliche Stellplatzmiete für das kommende Jahr ist.
- Der Unternehmer hat ein Mal im Jahr das Recht, die jährliche Stellplatzmiete zu erhöhen. Der Unternehmer kann den Preis nur dann stark erhöhen, wenn er dies dem Urlauber mindestens achtzehn Monate vor dem Eingangsdatum mit einer kurzen Begründung für die starke Erhöhung mitgeteilt hat.

Artikel 5: Informationen

- Bei einer Änderung der Informationen muss der Unternehmer bestehende Situationen und Vereinbarungen berücksichtigen.
- Eine einschneidende Änderung der Informationen muss der Unternehmer dem Urlauber spätestens sechs Monate vor Ende des Vertragsjahres bekannt geben.
- Bei einer einschneidenden Änderung der Informationen hat der Urlauber das Recht, den Vertrag ohne Kosten zu annullieren.

Artikel 6: Bezahlung

- Der Urlauber hat bei Zahlungen an den Unternehmer die vereinbarten Fristen einzuhalten.
- Wenn der Urlauber, trotz schriftlicher Mahnung, seine Zahlungsverpflichtung binnen einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- Die Absätze 3, 4, 5 und 6 von Artikel 14 finden ebenso Anwendung.
- Die dem Unternehmer bei angemessener Handlungsweise entstandenen außergerichtlichen Kosten sowie der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch ausstehenden Betrag gehen auf Rechnung des Urlaubers.

Artikel 7: Annullierung

- Bei Annullierung des Vertrages hat der Urlauber dem Unternehmer einen Prozentsatz der jährlichen Stellplatzmiete als Entschädigung zu zahlen. Dieser beträgt:
 - 15% bei Annullierung bis zu drei Monaten vor dem Eingangsdatum;
 - 50% bei Annullierung bis zu zwei Monaten vor dem Eingangsdatum;
 - 75% bei Annullierung bis zu einem Monat vor dem Eingangsdatum;
 - 90% bei Annullierung innerhalb eines Monats vor dem Eingangsdatum;
 - 100% bei Annullierung am Tag des Eingangsdatums;
- Die Entschädigung wird in einem angemessenen Maß reduziert und der eventuell zu viel bezahlte Betrag wird zurückerstattet, wenn auf Empfehlung des Urlaubers der Unternehmer und ein Dritter über den betreffenden Zeitausschnitt oder einen Teil dieses Zeitausschnitts einen Vertrag für den Platz abschließen. Der Unternehmer hat Recht auf Erstattung der Verwaltungskosten.

Artikel 8: Nutzung durch (einen) Dritte(n)

Die Nutzung des Platzes und/oder des dazugehörigen Campingmittels durch (einen) Dritte(n) ist nur erlaubt, wenn der Unternehmer schriftlich oder elektronisch seine Zustimmung dazu erteilt hat. Es können Bedingungen daran geknüpft werden.

Artikel 9: Verkauf Campingmittel

- Der Verkauf des Campingmittels ist jederzeit gestattet. Der Verkauf des Campingmittels unter Beibehalten des Platzes ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Unternehmers gestattet.
- Der Unternehmer kann Verkaufsbedingungen stellen, an die der Urlauber sich zu halten hat.
- Der Urlauber, der das Campingmittel verkauft, muss dies vor dem Verkauf dem Unternehmer mitteilen. Bei der Lieferung des Campingmittels endet der Vertrag von Rechts wegen sofort. Es steht dem Unternehmer frei, mit dem Käufer einen Vertrag abzuschließen. Der Unternehmer darf den Abschluss des Vertrages mit dem Käufer nicht von einer finanziellen Entschädigung oder von einem Vermittlungsauftrag an den Unternehmer abhängig machen.
- Es steht dem Urlauber frei, sein Campingmittel selbst zu verkaufen, dies dem Unternehmer zu überlassen, oder – nach schriftlicher Genehmigung des Unternehmers – dies einem damit beauftragten Dritten zu übertragen. Wenn der Urlauber den Unternehmer oder einen vom Unternehmer eingeschalteten Dritten damit beauftragt, beim Verkauf des Campingmittels zu vermitteln, geht das ausschließlich auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung.
- Bei der Beauftragung, wie im zweiten Satz des vierten Absatzes aufgeführt, beträgt die Vermittlungsvergütung einen bestimmten Prozentsatz des Verkaufspreises. Diese Vermittlungsvergütung muss in einem angemessenen Verhältnis stehen zu dem zu erwartenden Zeitaufwand, den der Vermittler für den Auftrag benötigt oder benötigen wird, und den Kosten, die ihm entstehen oder entstehen werden. Abweichend von demjenigen, was in diesem Absatz aufgeführt wird, können

der Urlauber und der Unternehmer vor der Vermittlung eine Vergütung der Kosten und Stunden des Unternehmers auf der Grundlage einer Nachberechnung vereinbaren. Der Unternehmer spezifiziert diese Kosten und Stunden. Der Unternehmer stellt dem Urlauber darüber schriftlich oder elektronisch eine Quittung aus.

6. Bei Beendigung des Vertrages in Folge des Verkaufs des Campingmittels hat der Urlauber die jährliche Stellplatzmiete für das laufende Vertragsjahr oder für den vereinbarten Vertragszeitraum zu zahlen.
7. Der Urlauber hat Recht auf eine Reduzierung der jährlichen Stellplatzmiete bzw. der Erstattung der zu viel bezahlten Stellplatzmiete für den restlichen Teil des Vertragsjahres, wenn:
 - a. die Räumung des Platzes vor dem 1. Juli des laufenden Vertragsjahres stattfindet und
 - b. ein für den Unternehmer akzeptabler neuer Urlauber gefunden wurde und
 - c. kein gleichwertiger Platz auf dem Gelände zur Verfügung steht.
8. Für den Käufer, mit dem ein neuer Vertrag abgeschlossen wird, gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Bedingungen und Informationen wie in Artikel 1.i aufgeführt

Artikel 10: Beendigung des Vertrages durch den Urlauber

1. Der Urlauber kann den Vertrag bis spätestens zwei Monate vor Ende des laufenden Vertragsjahres schriftlich kündigen.
2. Im Todesfall des Urlaubers haben seine Miturlauber – sofern sie dazu berechtigt sind – das Recht, den Vertrag zu übernehmen. Sie müssen den Unternehmer so schnell wie möglich über ihre Entscheidung informieren. Wenn es keine Miturlauber gibt, endet der Vertrag von Rechts wegen, ohne dass dazu eine Kündigung notwendig ist. Es steht dem Unternehmer frei, mit einem Erben, der nicht als Miturlauber in dem Vertrag genannt ist, einen Vertrag abzuschließen. Wenn kein neuer Vertrag abgeschlossen wird, bekommen die Hinterbliebenen, die die Verpflichtungen des Verstorbenen übernehmen, eine angemessene Frist, den Platz leer zu übergeben. Die vorausgezahlte Miete für den restlichen Teil des Vertragszeitraums wird ihnen ab dem Zeitpunkt der Räumung erstattet, es sei denn, die Räumung findet nach dem 1. Juli des laufenden Vertragsjahres statt. Der Urlauber schützt den Unternehmer vor eventuellen Forderungen, die im Zusammenhang mit seinem Tod stehen und Bezug auf den Vertrag und/oder den Platz und/oder das Campingmittel und/oder damit zusammenhängende Dinge haben.
3. Die Räumung und das Aufräumen des Platzes werden in Artikel 15 geregelt.

Artikel 11: Beendigung des Vertrages durch den Unternehmer

1. Der Unternehmer kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn:
 - a. der Urlauber, der/die Miturlauber und/oder Dritte trotz schriftlicher Warnung die Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder die Regeln in den Informationen des Unternehmers und/oder die Vorschriften der Behörden nicht oder unzureichend erfüllen, den Unternehmer und/oder andere Gäste belästigt/belästigen, oder die gute Atmosphäre auf dem Gelände oder der direkten Umgebung stört/stören;
 - b. der Urlauber trotz schriftlicher Warnung durch die Weise, wie er den Platz und/oder sein Campingmittel nutzt, die Nutzung des Geländes missachtet;
 - c. behördliche Maßnahmen den Unternehmer dazu zwingen, den Vertrag zu beenden; der Unternehmer muss den Urlauber innerhalb von drei Monaten, nachdem die Behörde die zu treffende Maßnahme angekündigt hat, schriftlich oder elektronisch über die behördlichen Maßnahmen informieren;
 - d. der Betrieb des Unternehmers stillgelegt wird. Beim Verkauf des Betriebes wird der Betrieb nicht von Rechts wegen stillgelegt;
 - e. das Campingmittel trotz schriftlicher Warnung und nach einer angemessenen Frist für die Anpassung, nicht den Umweltschutz- und/oder Sicherheitsnormen entspricht;
 - f. das Campingmittel des Urlaubers trotz schriftlicher Warnung in einem so schlechten Zustand ist, dass es dem Ansehen des Geländes und der direkten Umgebung schadet. In der schriftlichen Warnung muss der Unternehmer aufzählen, was der Urlauber innerhalb einer halbjährigen Frist nach Unterzeichnung der schriftlichen Warnung erneuern oder anpassen muss.
 - g. das Verhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Urlauber, trotz schriftlicher Warnung, nachhaltig zerrüttet ist, sodass dem Unternehmer die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Der Unternehmer muss in einer schriftlichen Kündigung die Zerrüttung näher erläutern.
 - h. der Unternehmer eine Neuordnung (eines Teils) des Geländes plant, bei der der Platz des Urlaubers, auf dem ein bewegliches oder ein nicht mehr bewegliches Campingmittel steht, benötigt wird. Die Kündigung kann nur erfolgen, wenn der Unternehmer einen konkreten und durchführbaren Plan vorweisen kann, was durch eventuell benötigte Genehmigungen, bzw. die Zustimmung oder in absehbarer Zeit zu erwartende Zustimmung zur Änderung oder Aufhebung des Flächennutzungsplans ersichtlich wird.
2. Die Kündigung durch den Unternehmer geschieht schriftlich per Einschreiben oder durch einen persönlich überreichten Brief unter Beachtung einer Frist von drei Monaten vor Ende des laufenden Vertragsjahres.
3. Im Fall einer Kündigung aufgrund einer in Unterpunkt h des ersten Absatzes genannten Neuordnung gilt für den Unternehmer eine Kündigungsfrist von einem Jahr vor Ende des laufenden Vertragsjahres.
4. Wenn der Urlauber die Beendigung des Vertrages anfrucht, muss er den Unternehmer innerhalb von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Kündigung per Einschreiben oder durch einen persönlich überreichten Brief darüber informieren.
5. Die Räumung und das Aufräumen des Platzes werden in Artikel 15 geregelt.

Artikel 12: Neuordnung

1. Dieser Artikel gilt ausschließlich für einen Vertrag für ein bewegliches oder ein nicht mehr bewegliches Campingmittel.
2. Der Unternehmer sorgt innerhalb seiner Möglichkeiten dafür, dass der Erholungswert des Gemieteten für den Urlauber in der Zeit vor Beginn der Neuordnung nicht auf unzumutbare Weise durch die Vorbereitungen gemindert wird.
3. Im Fall einer Neuordnung, wobei der Unternehmer den Vertrag beendet, ist

der Unternehmer verpflichtet, dem Urlauber innerhalb seiner Möglichkeiten einen (mindestens gleichwertigen) Platz auf dem Gelände anzubieten, es sei denn, das Campingmittel passt aufgrund des Alters des Campingmittels und/oder seines Zustands nicht mehr auf das Gelände.

4. Wenn der Unternehmer und der Urlauber aufgrund des dritten Absatzes einen neuen Vertrag abschließen, trägt der Unternehmer die direkten Kosten für die Umsetzung des Campingmittels und eines eventuell vorhandenen Schuppens, wenn dieser mit schriftlicher Genehmigung des Unternehmers auf dem Platz errichtet wurde. Der Unternehmer vergütet die eventuellen Kosten für die Umsetzung anderer Dinge wie Wintergärten, Terrassen, (An)Bauten jeglicher Form, Fliesen, Pflasterung und Bepflanzung nicht. Der Unternehmer kann sich anstatt der Vergütung der direkten Kosten, wie oben in diesem Absatz aufgeführt, dafür entscheiden, das Campingmittel und den eventuell vorhandenen Schuppen selbst umzusetzen, unter Beachtung der Bedingungen des RECRON Umsetzungsvertrages.
5. a. Wenn es sich um ein **bewegliches** Campingmittel handelt und es auf dem Gelände keinen mindestens gleichwertigen Platz gibt, hat der Urlauber den Platz selbst zu räumen. Er hat Recht auf einen finanziellen Beitrag zu den Umsetzungskosten, wenn er den Platz gemäß Artikel 15, Absatz 1 geräumt hat. Die Umsetzungskosten ab dem Platz an die Geländegrenze gehen auf Rechnung des Unternehmers. Wenn dem Urlauber ein mindestens gleichwertiger Platz auf dem Gelände angeboten wird unter der Verpflichtung für den Urlauber, zu den Baukosten wie unter Artikel 1.1 m aufgeführt beizutragen, hat der Urlauber das Recht, diesen Platz abzulehnen und stattdessen den finanziellen Beitrag wie in Absatz 6 aufgeführt in Anspruch zu nehmen.
 - b. Wenn das Campingmittel trotz des im zweiten Absatz von Artikel 2 aufgeführten **nicht mehr beweglich** ist und dem Urlauber kein mindestens gleichwertiger Platz für ein anderes Campingmittel zur Verfügung steht, hat der Urlauber das Recht auf einen finanziellen Beitrag zur Entfernung des Campingmittels;
6. Der Zuschuss zu den Umsetzungskosten des Campingmittels unter den Bedingungen von Absatz 5 a und der Zuschuss unter den Bedingungen von Absatz 5 b beträgt € 1.482. Im Fall eines beweglichen und nicht mehr beweglichen verbundenen/doppelten Campingmittels beträgt der Zuschuss € 2.223. Der Unternehmer hat das Recht, den finanziellen Beitrag mit den Forderungen, die der Urlauber noch ausstehen hat, zu verrechnen.
7. Im Fall einer Neuordnung, bei der der Unternehmer den Vertrag beendet und auf dem Gelände kein mindestens gleichwertiger Platz zur Verfügung steht, hat der Urlauber, wenn er vor Ende des Vertrages den Platz räumt und diesen dem Unternehmer aufgeräumt übergibt, Recht auf die Erstattung der bereits bezahlten Stellplatzmiete für den restlichen Zeitraum des Vertrages. Die letzten 6 Monate der einjährigen Kündigungsfrist kann der Urlauber den Platz kostenlos nutzen. Kosten für die Nutzung von Einrichtungen, Gas, Wasser, Strom, Kabel, Abwasserleitung etc. gehen während dieser 6 Monate auf Rechnung des Urlaubers.
8. Unternehmer und Urlauber können vereinbaren, dass der Urlauber das Campingmittel dem Unternehmer liefert und dass der Zuschuss zu den Umsetzungskosten wie im Absatz 5 a oder der Zuschuss zu den Entfernungskosten in Absatz 5 b mit den tatsächlichen Räumungs- und Aufräumkosten verrechnet werden.
9. Der Zuschuss zu den Umsetzungskosten wird jedes Jahr zum 1. Januar, zum ersten Mal zum 1. Januar 2016, auf der Grundlage des vom Niederländischen Zentralamt für Statistik im Juni des vorhergehenden Jahres festgelegten Verbraucherpreisindex indiziert.
10. Sofern dies nicht im Absatz 7 dieses Artikels geregelt ist, werden die Räumung und das Aufräumen des Platzes im Artikel 15 geregelt.

Artikel 13: Vorzeitige Beendigung

1. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages hat der Urlauber die jährliche Stellplatzmiete zu zahlen, exklusiv der Kosten für den Verbrauch von Gas, Wasser, Strom und den Nutzen der Abwasserleitung, aber inklusiv der Kosten für Kommunikationsverbindungen im Zusammenhang mit bereits vom Unternehmer eingegangenen Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum des Vertrages, es sei denn, es wird direkt ein für den Unternehmer akzeptabler anderer Urlauber gefunden, und es steht auf dem Gelände kein anderer gleichwertiger Platz zur Verfügung. Wenn ein für den Unternehmer akzeptabler anderer Urlauber gefunden wurde und auf dem Gelände ein gleichwertiger Platz zur Verfügung steht, hat der Urlauber Recht auf die Reduzierung der jährlichen Stellplatzmiete für den restlichen vereinbarten Vertragszeitraum, zu berechnen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats. Wenn der Unternehmer einen Urlauber gefunden hat, der die Nutzung übernehmen möchte, dann hat dieser Vorrang.
2. Der Urlauber hat kein Recht auf eine Reduzierung der jährlichen Stellplatzmiete, wenn der Vertrag vom Unternehmer aufgrund einer schuldhaften Nachlässigkeit und/oder einer unrechtmäßigen Handlung seitens des Urlaubers beendet wurde.
3. Die Räumung und das Aufräumen des Platzes werden in Artikel 15 geregelt.

Artikel 14: Vorzeitige Beendigung durch den Unternehmer bei einer schuldhaften Nachlässigkeit und/oder unrechtmäßigen Handlung

1. Wenn der Urlauber, Miturlauber und/oder Dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regeln in den Informationen und/oder die behördlichen Vorschriften trotz vorheriger schriftlicher Warnung nicht oder unzureichend erfüllen, dies in solchem Maße, dass dem Unternehmer billigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag fortzusetzen, hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unter Beachtung dessen, was in Absatz 2 und 3 aufgeführt ist. Die schriftliche Warnung kann in dringenden Fällen unterlassen werden.
2. Der Unternehmer hat das Recht, die Nutzung des Platzes und/oder Campingmittels mit sofortiger Wirkung zu verbieten und wenn nötig die Versorgungsrichtungen abzuschließen, wenn die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt werden. Der Unternehmer teilt schriftlich mit, wie der Platz und/oder das Campingmittel angepasst werden müssen. Der Urlauber hat nach der schriftlichen Bekanntgabe einen Monat Zeit, den Platz und/oder das Campingmittel so anzupassen, dass die geltenden Sicherheitsvorschriften erfüllt werden. Wenn der Platz und/oder das Campingmittel nach dieser Frist dem

Unternehmer zufolge die Sicherheitsvorschriften immer noch nicht erfüllt, teilt der Unternehmer dies dem Urlauber schriftlich mit; der Unternehmer hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

3. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages teilt der Unternehmer dem Urlauber per Einschreiben oder durch einen persönlich überreichten Brief mit. In diesem Brief muss der Unternehmer den Urlauber auf die Möglichkeit, den Konflikt der Konfliktkommission vorzulegen, hinweisen sowie auf den Zeitraum, der vom Urlauber dabei berücksichtigt werden muss.
4. Wenn der Urlauber die Beendigung des Vertrages anfecht, informiert er den Unternehmer innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Kündigung per Einschreiben oder in einem persönlich überreichten Brief darüber.
5. Der Unternehmer kann in dringenden Fällen dem Urlauber, Miturlauber(n) und/oder Dritten ab dem Zeitpunkt der Kündigung untersagen, den Platz und/oder das Campingmittel zu nutzen, es sei denn, die Konfliktkommission bestimmt etwas anderes.
6. Nach der Beendigung hat der Urlauber seinen Platz zu räumen und das Campingmittel vom Gelände zu entfernen. Das Betreten des Geländes ist ihm, seinen Miturlaubern und/oder Dritten untersagt.
7. Die Räumung und das Aufräumen des Platzes werden in Artikel 15 geregelt.

Artikel 15: Räumung

1. Unter Räumung durch den Urlauber wird verstanden, dass all das vom Platz und vom Gelände entfernt wird, was sich am letzten Tag des Vertrages auf dem Platz befindet und befunden hat, ausschließlich des Eigentums des Unternehmers.
2. Wenn der Urlauber die Beendigung des Vertrages durch den Unternehmer anfecht und den Konflikt rechtzeitig dem Unternehmer und der Konfliktkommission vorgelegt hat, darf der Unternehmer nicht räumen lassen, bevor die Konfliktkommission ein Urteil darüber gesprochen hat.
3. Bei Beendigung des Vertrages durch den Urlauber, hat der Urlauber den Platz dem Unternehmer geräumt und aufgeräumt zu übergeben, spätestens am letzten Tag des vereinbarten Zeitraumes.
4. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch den Urlauber, hat der Urlauber den Platz dem Unternehmer geräumt und aufgeräumt zu übergeben, spätestens am dem Datum, zu dem der Vertrag vorzeitig beendet wurde.
5. Wenn der Urlauber dem im dritten Absatz Aufgeführten nicht nachkommt, ist der Unternehmer nach schriftlicher Aufforderung und unter Beachtung eines angemessenen Zeitraumes berechtigt, den Platz zu räumen und aufzuräumen. Bei der schriftlichen Aufforderung muss der Unternehmer den Urlauber auf das in den Absätzen 8 und 9 Aufgeführten hinweisen.
6. Bei Beendigung des Vertrages durch den Unternehmer hat der Urlauber den Platz dem Unternehmer geräumt und aufgeräumt zu übergeben, spätestens am letzten Tag des vereinbarten Zeitraumes.
7. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch den Unternehmer hat der Urlauber den Platz dem Unternehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mit einem Maximum von einem Monat ab dem Datum, zu dem der Vertrag vorzeitig beendet wurde, geräumt und aufgeräumt zu übergeben.
8. Wenn der Urlauber den Bestimmungen im fünften und sechsten Absatz keine Folge leistet, hat der Unternehmer das Recht, den Platz vollständig zu räumen. Wenn der Urlauber die Beendigung oder zwischenzeitliche Beendigung des Vertrages durch den Unternehmer anfecht und den Konflikt rechtzeitig der Konfliktkommission vorgelegt hat, darf der Unternehmer nicht zur Räumung übergehen, bevor die Entscheidung der Konfliktkommission ihm das Recht dazu erteilt.
9. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Unternehmer das Recht hat, den Platz zu räumen und aufzuräumen, gehen die in einer angemessenen Höhe gemachten Kosten für die Räumung und das Aufräumen und eventuelle Lagerungskosten auf Rechnung des Urlaubers. Der Unternehmer hat das Recht, diese Kosten mit den finanziellen Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber dem Urlauber, ungeachtet dessen, was im Absatz 10 aufgeführt ist, zu verrechnen.
10. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Unternehmer das Recht hat, den Platz zu räumen und aufzuräumen, wird davon ausgegangen, dass der Urlauber alles, was sich noch an dem Stellplatz befindet, nicht mehr haben möchte.
 - a. Wenn der Wert es rechtfertigt, ist der Unternehmer dazu berechtigt, alles, was sich auf dem Platz befindet, auf Kosten des Urlaubers öffentlich verkaufen zu lassen;
 - b. Sollten die Kosten eines öffentlichen Verkaufs den geschätzten Ertrag übertreffen, hat der Unternehmer das Recht, alles, was sich auf dem Platz befindet, auf Kosten des Urlaubers freihändig zu verkaufen;
 - c. Der Unternehmer hat das Recht, den Ertrag aus dem öffentlichen oder freihändigen Verkauf mit allen finanziellen Verpflichtungen des Urlaubers dem Unternehmer gegenüber zu verrechnen. Bei der Nutzung dieses Rechts muss der Unternehmer dem Urlauber einen eventuellen Mehrertrag mit einer spezifizierten Rechnung übergeben;
 - d. Der Unternehmer ist dazu berechtigt, jede Sache, die nicht in einer angemessenen Art und Weise zu verkaufen ist, auf Kosten des Urlaubers als Abfall abtransportieren und vernichten zu lassen.
11. Der Urlauber ist nicht haftbar für den von ihm verursachten Schaden, der bei der Räumung und/oder beim Aufräumen entstanden ist, der ihm nicht zur Last gelegt werden kann. Wenn bei der Räumung und/oder beim Aufräumen Schaden durch Änderungen in/an/auf dem Gelände entstanden ist, den der Unternehmer verursacht hat, ist der Unternehmer haftbar.
12. Der Unternehmer ist nicht haftbar für den von ihm verursachten Schaden, der bei der Räumung und/oder dem Aufräumen entstanden ist, der ihm nicht zur Last gelegt werden kann.
13. Der Urlauber schützt den Unternehmer vor den Folgen von möglichem Asbest und chemischem Abfall auf dem Platz, es sei denn, deren Vorkommen steht im Zusammenhang mit Umständen, die in der Risikosphäre des Unternehmers liegen. Die Kosten für die Entfernung, den Abtransport und die Verarbeitung von Asbest und chemischem Abfall werden im erstgemeinten Fall durch den Urlauber getragen.

Artikel 16: Gesetzgebung und Regeln

1. Der Urlauber hat dafür zu sorgen, dass der Platz und das Campingmittel jederzeit sämtliche Umwelt- und Sicherheitsvorschriften erfüllen, die von den Behörden oder vom Unternehmer an das Campingmittel gestellt werden.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, sich Zugang zum Campingmittel des Urlaubers zu verschaffen oder einem von ihm angewiesenen Dritten Zustimmung

dazu zu erteilen, um das Campingmittel auf die im ersten Absatz genannten Forderungen hin zu kontrollieren. Diese Kontrolle muss dem Urlauber zuvor schriftlich vom Unternehmer angekündigt werden.

Artikel 17: Instandhaltung und Anlage

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, für den guten Zustand des Geländes und der zentralen Einrichtungen zu sorgen.
2. Der Urlauber ist verpflichtet, für den ordentlichen Zustand des Platzes und des Campingmittels zu sorgen.
3. Es ist dem Urlauber, dem/den Miturlauber/n und/oder Dritten nicht erlaubt, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen oder Sträucher zu schneiden, Gärten anzulegen, Antennen aufzustellen, Zäune oder Trennwände aufzustellen, Bautätigkeiten auszuführen (wie Wintergärten, Veranden), Platten oder andere Einrichtungen gleich welcher Art anzubringen bzw. aufzustellen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zustimmung des Unternehmers.

Artikel 18: Haftung

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für anderen Schaden als Personenschaden und Schaden mit tödlichem Ausgang ist auf einen Höchstbetrag von € 455.000,- pro Vorfall beschränkt. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich dagegen zu versichern.
2. Der Unternehmer ist nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände haftbar, es sei denn, dies ist die Folge von Mängeln, die dem Unternehmer zur Last gelegt werden können.
3. Der Unternehmer ist nicht für Folgen extremer Wetterverhältnisse oder andere Formen höherer Gewalt haftbar.
4. Der Unternehmer ist für Störungen in seinem Teil der Versorgungseinrichtungen haftbar, es sei denn, es handelt sich um höhere Gewalt oder diese Störungen stehen im Zusammenhang mit der Leitung ab dem Abnahmepunkt des Urlaubers.
5. Der Urlauber ist für Störungen in dem Teil der Versorgungseinrichtungen ab dem Abnahmepunkt des Urlaubers haftbar, es sei denn, es handelt sich um höhere Gewalt.
6. Der Urlauber haftet gegenüber dem Unternehmer für Schaden, der durch das Verrichten oder Unterlassen von Handlungen durch ihn selbst, den/die Miturlauber und/oder Dritte verursacht wurde, soweit es sich um Schaden handelt, der dem Urlauber, dem/den Miturlauber/n und/oder Dritten zur Last gelegt werden kann.
7. Der Unternehmer ist verpflichtet, wenn ihm vom Urlauber Belästigungen durch (einen) andere(n) Urlauber gemeldet werden, passende Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 19: Konfliktregelung

1. Für den Urlauber und den Unternehmer sind die Urteile der Konfliktkommission bindend.
2. Auf alle Konflikte in Bezug auf den Vertrag ist das niederländische Recht anwendbar. Ausschließlich die Konfliktkommission oder ein niederländisches Gericht ist befugt, diese Konflikte zur Kenntnis zu nehmen.
3. Im Falle eines Konfliktes, der die Ausführung dieses Vertrages betrifft, muss der Konflikt spätestens 12 Monate nach dem Datum, an dem der Urlauber die Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, schriftlich oder in einer anderen von der Konfliktkommission zu bestimmenden Form bei dieser anhängig gemacht werden. Wenn der Unternehmer einen Konflikt bei der Konfliktkommission anhängig machen will, muss er den Urlauber auffordern, sich innerhalb von fünf Wochen zu äußern, ob er vor der Konfliktkommission erscheinen möchte oder nicht. Der Unternehmer muss dabei ankündigen, dass er sich nach dem Verstreichen der oben genannten Frist frei achtet, den Konflikt vor Gericht anhängig zu machen. An den Stellen, an denen die Bedingungen von Konfliktkommission sprechen, kann ein Konflikt dem Richter vorgelegt werden. Wenn der Urlauber den Konflikt der Konfliktkommission vorgelegt hat, ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden.
4. Für die Behandlung von Konflikten wird auf die Geschäftsordnung Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Reglement Geschillencommissie Recreatie) hingewiesen. Die Konfliktkommission ist nicht befugt, einen Konflikt zu behandeln, die sich auf Krankheit, Körperverletzung, Tod oder auf die Nichtzahlung einer Rechnung, der keine materielle Klage zugrunde liegt, bezieht.
5. Für die Behandlung eines Konflikts ist eine Gebühr zu bezahlen.

Artikel 20: Erfüllungsgarantie

Wenn der Unternehmer zur Zeit der Anhängigmachung des Konflikts mit dem Urlauber RECRON-Mitglied ist, übernimmt RECRON die Verpflichtung des Unternehmers, die ihm in einer Entscheidung der Konfliktkommission auferlegt worden ist, unter den in der Regelung Erfüllungsgarantie (siehe www.recron.nl/nakomingsgarantie) aufgeführten Bedingungen, wenn der Unternehmer diese nicht innerhalb der dafür angegebenen Frist erfüllt hat.

Artikel 21: Änderungen

Änderungen in den RECRON-Bedingungen können ausschließlich im Einverständnis mit den Verbraucherorganisationen, die in diesem Fall durch den ANWB und den Consumentenbond vertreten werden, zustande kommen.

Artikel 22: Anwendbarkeit

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Bedingungen ab dem 1. März 2016 auf alle Verträge anwendbar zu erklären.
2. Innerhalb des laufenden Vertragsjahres ist der Unternehmer verpflichtet, diese Bedingungen dem Urlauber zu übergeben oder zuzuschicken.

RECRON-BEDINGUNGEN

Gute Bedingungen bedeuten deutliche Vereinbarungen zwischen Ihnen, Ihren Familienmitgliedern und dem Campingunternehmer, auf dessen Campingplatz Sie zu Gast sind. Lesen Sie die Bedingungen deshalb sorgfältig!

„Achten Sie darauf, bei wem Sie Ihr Zelt aufschlagen!“

Sich herrlich ausruhen und erholen in einem Erholungszentrum. Sich kurz von der Geschäftigkeit und dem Stress befreien. Dafür besuchen Sie ja den von Ihnen ausgewählten Betrieb. Trotzdem ist es sehr wichtig, im Voraus darüber nachzudenken, bei welchem Erholungszentrum sie „Ihr Zelt aufschlagen“.

Wenn Sie sich ausruhen und erholen möchten, denken Sie natürlich nicht sofort an die unvermeidlichen Spielregeln, aber manchmal kann es für Sie und den Unternehmer wichtig sein, zu wissen, was wohl und nicht erlaubt ist. Übrigens können Sie sich mit all ihren Fragen immer an den Campingunternehmer wenden, der Ihnen gern Rede und Antwort stehen wird. Immer ist es besser, im Voraus zu beratschlagen als hinterher korrigieren zu müssen.

RECRON

Das Erholungszentrum, bei dem Sie reservieren wollen, hat sich der Organisation RECRON angeschlossen. Dies ist die Branchenorganisation der Campingunternehmer und für Campingunternehmer. Von den Campingunternehmern, die sich dieser Organisation angeschlossen haben, können Sie in Bezug auf ihr Produkt und ihre Dienstleistung Qualität, aber auch Zuverlässigkeit und Sicherheit erwarten. Sie können das in Anspruch nehmen. RECRON hat namens der Unternehmer, die sich ihr angeschlossen haben, zusammen mit dem ANWB und dem Verbraucherverband, wobei die letzten zwei Organisationen Ihre Interessen vertreten haben, Spielregeln erstellt: die RECRON-Bedingungen.

Vereinbart wurde, dass alle Unternehmer diese Regeln einhalten. Falls unverhofft ein Problem zwischen Ihnen und dem Campingunternehmer auftritt, das Sie zusammen nicht lösen können, können Sie sich an die Konfliktkommission Freizeit und Erholung wenden. Was Sie am besten tun können, können Sie in diesen Bedingungen lesen.

Annullieren

Oft reservieren Sie Ihren Urlaub oder Aufenthalt im Voraus, um eine Enttäuschung zu verhindern. Die RECRON-Bedingungen bieten Annullierungsregeln. Lesen Sie diese Regeln gut und zögern Sie nicht, nähere Informationen einzuholen oder eine ergänzende und vollständige Rücktrittskosten-Versicherung abzuschließen, zum Beispiel beim Erholungszentrum, wo Sie reservieren wollen.

Regeln in Bezug auf den Aufenthalt

Die RECRON-Bedingungen gelten für alle Betriebe, die sich RECRON angeschlossen haben. Achten Sie also auf das Logo (das Vöglein) oder erkundigen Sie sich danach, ob sich das von Ihnen ausgewählte Erholungszentrum RECRON angeschlossen hat. Die meisten RECRON-Betriebe haben jedoch wohl eigene Regeln in Bezug auf den Aufenthalt im Erholungszentrum. Der Unternehmer wird Sie im Voraus davon in Kenntnis setzen und Ihnen diese schriftlichen Bedingungen aushändigen. Falls dies unverhofft nicht erfolgt, bitten Sie dann um Aushändigung dieser Bedingungen. Das könnte wichtig für Sie sein.

Behörden

Genauso wie bei Ihnen zu Hause gibt es auch behördliche Regeln. Bei der Erstellung der RECRON-Bedingungen wurden diese Regeln berücksichtigt. Diese Regeln, die Sie und der Unternehmer einzuhalten haben, ändern sich jedoch, oder es werden neue Regeln erstellt. Der Unternehmer hat Sie davon, soweit möglich, (schriftlich) in Kenntnis zu setzen.

Artikel 11 Absatz 1 separat abzeichnen

Den Ihnen vorgelegten Vertrag haben Sie zu unterzeichnen. Um Sie besonders auf Artikel 11 Absatz 1 aufmerksam zu machen, bitten wir Sie nachdrücklich, diesen Artikel abzuzeichnen.

Falls Sie, nachdem Sie alle Informationen gelesen haben, noch Fragen haben, bitten Sie dann um eine Erläuterung. Der Campingunternehmer und seine Mitarbeiter stehen Ihnen gern Rede und Antwort.

Überall, wo „er“ verwendet wird, kann auch „sie“ gemeint werden.

RECRON-BEDINGUNGEN

Für Saisonplätze

Diese RECRON-Bedingungen wurden in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Verbraucherverband ‚Consumentenbond‘ und dem niederländischen Touringclub ANWB im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierung des niederländischen Sozial- und Wirtschaftsrates erstellt und treten, auch für die laufenden Verträge, am 1. Juli 2016 in Kraft.

Der niederländischsprachige Text ist geltend. Im Falle von Gegensätzlichkeiten zwischen der deutschsprachigen und der niederländischsprachigen Fassung prävaliert die niederländischsprachige Fassung.

Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- a. **Wohnmittel:** Zelt, Faltwohnwagen, Wohnmobil, Wohnwagen, Zelthaus und dergleichen
- b. **Platz:** jede im Vertrag näher anzugebende Abstellmöglichkeit für ein Wohnmittel
- c. **Saisonplatz:** ein für ein Wohnmittel für einen Zeitabschnitt von mindestens drei Monaten und höchstens acht Monaten verfügbarer Platz
- d. **Unternehmer:** der Betrieb, die Einrichtung oder der Verein, der bzw. die dem Erholungssuchenden den Platz zur Verfügung stellt
- e. **dem Erholungssuchenden:** der Eigentümer des Wohnmittels, für das mit dem Unternehmer den Vertrag in Sachen des Platzes geschlossen worden ist;
- f. **dem/ den Miterholungssuchenden:** die ebenfalls im Vertrag genannte(n) Person(en)
- g. **einem Dritten:** jede andere Person, die nicht der Erholungssuchende und/ oder sein Miterholungssuchender/ einer seiner Miterholungssuchenden ist
- h. **dem vereinbarten Preis:** der Betrag, der für die Benutzung des Saisonplatzes bezahlt wird; hierbei ist anhand einer Preisliste anzugeben, was nicht im Preis einbegriffen ist
- i. **Anschlusskosten:** einmalige Kosten für den Anschluss des Wohnmittels an die schon bestehenden Versorgungseinrichtungen und/ oder für den Zugang des Wohnmittels zu deren Benutzung
- j. **Kosten:** alle mit dem Betrieb des Erholungszentrums zusammenhängenden Kosten des Unternehmers
- k. **Informationen:** schriftliche oder elektronisch erteilte Informationen über die Benutzung des gemieteten Platzes und des Wohnmittels, die Einrichtungen und die Regeln in Bezug auf den Aufenthalt
- l. **Konfliktkommission:** Konfliktkommission Freizeit und Erholung in den Haag, gebildet von ANWB/ Verbraucherverband/ RECRON
- m. **Annullierung:** die schriftliche Beendigung des Vertrags durch den Erholungssuchenden, und zwar vor dem Anfangsdatum des Aufenthalts.
- n. **Ein Konflikt:** wenn eine beim Unternehmer eingereichte Beschwerde des Urlaubers nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.

Artikel 2: Inhalt des Vertrags

1. Der Unternehmer stellt dem Erholungssuchenden zu Erholungszwecken, also nicht für permanente Bewohnung, den vereinbarten Platz zur Verfügung; der Letztgenannte wird dadurch berechtigt, auf dem Platz ein Wohnmittel des vereinbarten Typs für die angegebenen Personen abzustellen.
2. Dem Erholungssuchenden ist es nicht erlaubt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmers das im Vertrag beschriebene Wohnmittel auf solche Weise zu ändern, dass es nicht mehr transportabel ist.
3. Der Erholungssuchende darf im Falle von Ersatz nur ein Wohnmittel derselben Art oder desselben Typs abstellen, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart worden ist.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Erholungssuchenden die schriftlichen Informationen, aufgrund deren der Vertrag unter anderem geschlossen wird, im Voraus auszuhändigen. Der Unternehmer hat den Erholungssuchenden von Änderungen dieser Informationen immer rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5. Wenn die Informationen erheblich von den beim Eingehen des Vertrags erteilten Informationen abweichen, ist der Erholungssuchende berechtigt, den Vertrag ohne Kosten rückgängig zu machen.
6. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Miterholungssuchender/ Miterholungssuchende und oder ein Dritter/ Dritte, der bzw. die ihn besucht/ besuchen und/ oder sich bei ihm aufhält/ aufhalten, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einhalten.
7. Wenn der Inhalt des Vertrags und/ oder der dazugehörigen Informationen von den RECRON-Bedingungen abweicht, gelten die RECRON-Bedingungen. Dadurch wird das Recht des Erholungssuchenden und des Unternehmers nicht berührt, individuelle ergänzende Vereinbarungen zu treffen, wobei zugunsten des Erholungssuchenden von diesen Bedingungen abgewichen wird.
8. Der Unternehmer geht davon aus, dass der Erholungssuchende mit Zustimmung seines eventuellen Partners diesen Vertrag abschließt

Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrags.

Der Vertrag endet von Rechts wegen nach Ablauf des vereinbarten Zeitabschnitts, ohne dass dazu eine Kündigung erforderlich ist.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

1. Der Preis wird auf der Grundlage der in diesem Moment geltenden Tarife vereinbart, die der Unternehmer festgesetzt hat.
2. Wenn nach Festsetzung des vereinbarten Preises durch eine zusätzliche Belastung seitens des Unternehmers infolge einer Änderung der Lasten und/ oder Abgaben, die sich direkt auf den Platz, das Wohnmittel oder den Erholungssuchenden beziehen, extra Kosten entstehen, können diese auch nach Abschluss des Vertrags an den Erholungssuchenden weitergegeben werden.
3. Der Unternehmer hat vor Vertragsabschluss den Erholungssuchenden von eventuell zu zahlenden einmaligen Kosten für den Anschluss an die sich auf dem Gelände befindenden Leitungen (Gas, Wasser, Strom, Kanalisation, Kabel usw.) schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anschlusskosten werden bei Beendigung des Vertrags nicht rückerstattet.

Artikel 5: Bezahlung

1. Der Erholungssuchende hat die Zahlungen in Euros zu leisten, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart worden ist, und zwar unter Einhaltung der vereinbarten Fristen.
2. Wenn der Erholungssuchende trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtung binnen einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und gemäß Artikel 10 Absatz 2 den Platz zu räumen, unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.
3. Die dem Unternehmer mit Recht entstandenen außergerichtlichen Kosten nach einer Inverzugsetzung gehen zu Lasten des Erholungssuchenden. Wenn der Gesamtbetrag

nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, wird nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch ausstehenden Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 6: Annullierung

1. Bei Annullierung hat der Erholungssuchende dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen. Diese beträgt:
 - bei Annullierung drei Monate vor dem Anfangsdatum oder früher: 15% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung zwischen zwei und drei Monaten vor dem Anfangsdatum: 50% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung zwischen einem Monat und zwei Monaten vor dem Anfangsdatum: 75% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung innerhalb eines Monats vor dem Anfangsdatum: 90% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung am Tag des Anfangsdatums: 100% des vereinbarten Preises.
2. Die Entschädigung ist proportional abzüglich der Verwaltungskosten rückzuerstatten, wenn der Platz von einem Dritten auf Empfehlung des Erholungssuchenden und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitabschnitt oder einen Teil dieses Zeitabschnitts reserviert wird.

Artikel 7: Benutzung durch Dritte

1. Benutzung und/ oder Übernahme eines Wohnmittels und/ oder des dazugehörigen Platzes durch Dritte ist nur erlaubt, wenn der Unternehmer dazu schriftlich seine Zustimmung gegeben hat.
2. Die Zustimmung kann unter bestimmten Bedingungen gegeben werden, die – wenn dies der Fall ist – im Voraus schriftlich festzulegen sind

Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Erholungssuchenden

Der Erholungssuchende hat den vollständigen Preis für den vereinbarten Tarifzeitraum zu bezahlen.

Artikel 9: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Unternehmer und Räumung bei einer schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung und/ oder einer unerlaubten Handlung

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - a. wenn der Erholungssuchende, der/ die Miterholungssuchende(n) und/ oder ein Dritter/ Dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regeln in den dazugehörigen Informationen und/ oder die staatlichen Vorschriften, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt/ erfüllen bzw. einhält/ einhalten, und zwar in solchem Maße, dass dem Unternehmer billigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag fortzusetzen;
 - b. wenn der Erholungssuchende, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, den Unternehmer und/ oder Miterholungssuchende belästigt, oder die gute Atmosphäre auf dem Gelände oder in der direkten Umgebung des Geländes vergiftet;
 - c. wenn der Erholungssuchende, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, durch die Weise, in der er den Platz und/ oder sein Wohnmittel benutzt, die Bestimmung des Geländes missachtet;
 - d. wenn das Wohnmittel des Erholungssuchenden die allgemein anerkannten Sicherheitsnormen nicht erfüllt.
2. Wenn der Unternehmer eine zwischenzeitliche Kündigung und Räumung wünscht, hat er dies den Erholungssuchenden durch eingeschriebenen oder persönlich ausgehändigten Brief wissen zu lassen. In diesem Brief hat er den Erholungssuchenden auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Streitigkeit der Konfliktkommission vorzulegen. Weiter hat er dem Erholungssuchenden mitzuteilen, welche Frist, die in Artikel 14 Absatz 3 beschrieben wird, dabei einzuhalten ist. Die schriftliche Warnung kann in dringenden Fällen

unterlassen werden.

3. Nach Kündigung hat der Erholungssuchende dafür zu sorgen, dass sein Platz und/ oder sein Wohnmittel geräumt ist/ sind und das Gelände möglichst bald, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden, verlassen ist.
4. Wenn der Erholungssuchende es unterlässt, seinen Platz zu räumen, ist der Unternehmer berechtigt, den Platz gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu räumen.
5. Der Erholungssuchende bleibt im Prinzip verpflichtet, den vereinbarten Tarif zu bezahlen

Artikel 10: Räumung

1. Wenn der Vertrag beendet ist, hat der Erholungssuchende bis zum letzten Tag des vereinbarten Zeitabschnitts den Platz leer und vollständig aufgeräumt zu übergeben.
2. Wenn der Erholungssuchende sein Wohnmittel nicht entfernt, ist der Unternehmer berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung und unter Einhaltung einer siebentägigen Frist, die am Eingangstag der schriftlichen Aufforderung anfängt, zu Lasten des Erholungssuchenden den Platz zu räumen. Eventuelle Unterbringungskosten, soweit zumutbar, gehen zu Lasten des Erholungssuchenden.

Artikel 11: Gesetzgebung und Regeln

1. Der Erholungssuchende hat jederzeit dafür zu sorgen, dass das von ihm abgestellte Wohnmittel, sowohl in- als auch extern, alle Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die behördlicherseits oder vom Unternehmer im Rahmen der Umweltmaßnahmen für seinen Betrieb an das Wohnmittel gestellt werden (können). Der Erholungssuchende bevollmächtigt im Moment, in dem er den Vertrag unterzeichnet, den Unternehmer oder dessen als solcher angewiesenen Vertreter, sich Zugang zu dem Wohnmittel des Erholungssuchenden zu verschaffen und periodisch zu kontrollieren, ob das Wohnmittel diese Anforderungen erfüllt. Wenn der Unternehmer diese Kontrolle vornehmen will, hat er dies dem Erholungssuchenden im Voraus schriftlich mitzuteilen.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen aus dem EFCO Charter mit Namen „Beherrschung externer Risiken in Campingbetrieben“ zu beachten. Der Inhalt des Charters ist in dem für die Öffentlichkeit zugänglichen Teil der RECRON-Site (www.recron.nl) heranzuziehen.
3. Autogasanlagen sind auf dem Platz nur erlaubt, wenn sie sich in Kraftfahrzeugen befinden, die von der Kraftfahrzeugzulassungsstelle in den Niederlanden genehmigt worden sind.
4. Wenn der Erholungssuchende kraft kommunaler, mit Feuersicherheit zusammenhängender Vorschriften Präventivmaßnahmen zu treffen hat – zum Beispiel, wenn er dafür zu sorgen hat, dass ein genehmigter Feuerlöscher vorhanden ist – hat der Erholungssuchende diese Vorschriften genau einzuhalten.

Artikel 12: Instandhaltung und Anlage

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Freizeitgelände und die zentralen Einrichtungen gut instand zu halten.
2. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, das von ihm abgestellte Wohnmittel und den dazugehörigen Platz auf solche Weise instand zu halten und zu pflegen, dass sich deren Zustand nicht ändert.
3. Dem Erholungssuchenden, dem/ den Miterholungssuchenden und/ oder (dem) Dritten ist es nicht erlaubt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers auf dem Gelände zu graben, Bäume zu schlagen oder Sträucher zu stutzen, Gärten anzulegen, Antennen anzubringen, Zäune oder Trennungen zu errichten, Veranden zu bauen, erhöhte Fliesenböden oder Gebäude oder andere Einrichtungen, egal welcher Art, bei, auf, unter dem Wohnmittel oder um das Wohnmittel herum anzubringen bzw. zu bauen.

4. Der Erholungssuchende ist jederzeit dafür verantwortlich, dass das Wohnmittel und die in Absatz 3 genannten Einrichtungen transportabel bleiben.
5. Die in Absatz 3 genannten Einrichtungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des Unternehmers angebracht, gebaut bzw. geändert werden und haben alle vom Staat auferlegten Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 13: Haftung

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für anderen Schaden als Personenschaden und Schaden mit tödlichem Ausgang beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von € 455.000,00 pro Vorfall. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich dagegen zu versichern.
2. Der Unternehmer ist nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände haftbar, es sei denn, dass dies die Folge von Mängeln ist, die dem Unternehmer anzurechnen sind.
3. Der Unternehmer ist nicht für Folgen extremer Wetterverhältnisse oder andere Formen höherer Gewalt haftbar.
4. Der Unternehmer ist für Störungen in seinem Teil der Versorgungseinrichtungen haftbar, es sei denn, dass es sich um höhere Gewalt handelt oder dass diese Störungen mit dem Teil der Leitung, den der Erholungssuchende benutzt, zusammenhängen.
5. Der Erholungssuchende ist für Störungen im Teil der Versorgungseinrichtungen haftbar, den er selber benutzt, es sei denn, dass es sich um höhere Gewalt handelt.
6. Der Erholungssuchende haftet dem Unternehmer gegenüber für Schaden, der durch das Verrichten oder Unterlassen von Handlungen durch ihn selber, den/ die Miterholungssuchenden und/ oder den/ die Dritten verursacht wurde, soweit es sich um Schaden handelt, der dem Erholungssuchenden, dem/ den Miterholungssuchenden und/ oder dem/ den Dritten angerechnet werden kann.
7. Der Unternehmer ist verpflichtet, passende Maßnahmen zu treffen, nachdem ihm der Erholungssuchende gemeldet hat, dass andere Erholungssuchende ihn belästigt haben.

Artikel 14: Konfliktregelung

1. Für den Urlauber und den Unternehmer sind die Urteile der Konfliktkommission bindend.
2. Auf alle Konflikte in Bezug auf den Vertrag ist das niederländische Recht anwendbar. Ausschließlich die Konfliktkommission oder ein niederländisches Gericht ist befugt, diese Konflikte zur Kenntnis zu nehmen.
3. Im Falle eines Konfliktes, der die Ausführung dieses Vertrages betrifft, muss der Konflikt spätestens 12 Monate nach dem Datum, an dem der Urlauber die Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, schriftlich oder in einer anderen von der Konfliktkommission zu bestimmenden Form bei dieser anhängig gemacht werden. Wenn der Unternehmer einen Konflikt bei der Konfliktkommission anhängig machen will, muss er den Urlauber auffordern, sich innerhalb von fünf Wochen zu äußern, ob er vor der Konfliktkommission erscheinen möchte oder nicht. Der Unternehmer muss dabei ankündigen, dass er sich nach dem Verstreichen der oben genannten Frist frei achtet, den Konflikt vor Gericht anhängig zu machen. An den Stellen, an denen die Bedingungen von Konfliktkommission sprechen, kann ein Konflikt dem Richter vorgelegt werden. Wenn der Urlauber den Konflikt der Konfliktkommission vorgelegt hat, ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden.
4. Für die Behandlung von Konflikten wird auf die Geschäftsordnung Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Reglement Geschillencommissie Recreatie) hingewiesen. Die Konfliktkommission ist nicht befugt, einen Konflikt zu behandeln, die sich auf Krankheit, Körperverletzung, Tod oder

auf die Nichtzahlung einer Rechnung, der keine materielle Klage zugrunde liegt, bezieht.

5. Für die Behandlung eines Konflikts ist eine Gebühr zu bezahlen.

Artikel 15: Erfüllungsgarantie

1. RECRON wird die Verpflichtungen eines RECRON-Mitglieds dem Erholungssuchenden gegenüber, die ihm in einem verbindlichen Rat von der Konfliktkommission auferlegt worden sind, unter den zwischen RECRON und der Stiftung Konfliktkommission für Verbraucherangelegenheiten vereinbarten Bedingungen übernehmen, wenn der betreffende Unternehmer diese nicht binnen der dafür in dem verbindlichen Rat gesetzten Frist erfüllt hat.
2. Falls der Unternehmer den verbindlichen Rat innerhalb von zwei Monaten nach dessen Datierung zur Prüfung dem Zivilgericht vorgelegt hat, wird die eventuelle Befolgung des verbindlichen Rates aufgeschoben, bis der Zivilrichter das Urteil gesprochen hat.
3. Für Anwendung der Erfüllungsgarantie ist es erforderlich, dass sich der Erholungssuchende im Zusammenhang damit schriftlich an RECRON wendet.

Artikel 16: Änderungen

Änderungen dieser RECRON-Bedingungen können ausschließlich im Benehmen mit den Verbraucherorganisationen, die in diesem Fall durch den ANWB und den Verbraucherverband vertreten werden, zustande kommen.

RECRON-BEDINGUNGEN

Diese RECRON-Bedingungen wurden in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Verbraucherverband ‚Consumentenbond‘ und dem niederländischen Touringclub ANWB im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierung des niederländischen Sozial- und Wirtschaftsrates erstellt und treten, auch für die laufenden Verträge, am 1. Juli 2016 in Kraft.

Der niederländischsprachige Text ist geltend. Im Falle von Gegensätzlichkeiten zwischen der deutschsprachigen und der niederländischsprachigen Fassung präviliert die niederländischsprachige Fassung.

Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- a. **Wohnmittel:** Zelt, Faltwohnen, Wohnmobil, Wohnwagen, u. dgl.
- b. **Platz:** jede im Vertrag näher anzugebende Abstellmöglichkeit für ein Wohnmittel;
- c. **Touristenplatz:** ein für ein Wohnmittel für einen Zeitabschnitt von höchstens drei Monaten verfügbarer Platz;
- d. **Unternehmer:** der Betrieb, die Einrichtung oder der Verein, der bzw. die dem Erholungssuchenden den Platz zur Verfügung stellt;
- e. **dem Erholungssuchenden:** derjenige, der mit dem Unternehmer den Vertrag in Sachen des Platzes schließt;
- f. **dem/ den Miterholungssuchenden:** die ebenfalls im Vertrag genannte(n) Person(en);
- g. **einem Dritten:** jede andere Person, die nicht der Erholungssuchende und/ oder sein Miterholungssuchender/ einer seiner Miterholungssuchenden ist;
- h. **dem vereinbarten Preis:** der Betrag, der für die Benutzung des Touristenplatzes bezahlt wird; hierbei ist anhand einer Preisliste anzugeben, was nicht im Preis einbegriffen ist;
- i. **Informationen:** schriftliche oder elektronisch erteilte Informationen über die Benutzung des gemieteten Platzes und des Wohnmittels, die Einrichtungen und die Regeln in Bezug auf den Aufenthalt;
- j. **Konfliktkommission:** Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Geschillencommissie Recreatie), Postbus 90600, 2509 LP 's-Gravenhage (Besucheradresse: Borderwijklaan 46, 2591 's-Gravenhage), gebildet von ANWB/Consumentenbond/RECRON.
- k. **Annullierung:** die schriftliche Beendigung des Vertrags durch den Erholungssuchenden, und zwar vor dem Anfangsdatum des Aufenthalts.
- l. **Ein Konflikt:** wenn eine beim Unternehmer eingereichte Beschwerde des Urlaubers nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.

Artikel 2: Inhalt des Vertrags

1. Der Unternehmer stellt dem Erholungssuchenden zu Erholungszwecken, also nicht für permanente Bewohnung, den vereinbarten Platz für den vereinbarten Zeitabschnitt zur Verfügung; der Letzgenannte wird dadurch berechtigt, auf dem Platz ein Wohnmittel des vereinbarten Typs und für die angegebenen Personen abzustellen.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Erholungssuchenden die schriftlichen Informationen, aufgrund deren der Vertrag unter anderem geschlossen wird, im Voraus auszuhändigen. Der Unternehmer hat den Erholungssuchenden von Änderungen dieser Informationen immer rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Wenn die Informationen erheblich von den beim Eingehen des Vertrags erteilten Informationen abweichen, ist der Erholungssuchende berechtigt, den Vertrag ohne Kosten rückgängig zu machen
4. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Miterholungssuchender/ Miterholungssuchende und oder ein Dritter/ Dritte, der bzw. die ihn besucht/ besuchen und/ oder sich bei ihm aufhält/ aufhalten, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einhalten.
5. Wenn der Inhalt des Vertrags und/ oder der dazugehörigen Informationen von den RECRON-Bedingungen abweicht, gelten die RECRON-Bedingungen. Dadurch wird das Recht des Erholungssuchenden und des Unternehmers nicht berührt, individuelle ergänzende Vereinbarungen zu treffen, wobei zugunsten des Erholungssuchenden von diesen Bedingungen abgewichen wird.
6. Der Unternehmer geht davon aus, dass der Erholungssuchende mit Zustimmung seines eventuellen Partners diesen Vertrag abschließt.

Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrags.

Der Vertrag endet von Rechts wegen nach Ablauf des vereinbarten Zeitabschnitts, ohne dass dazu eine Kündigung erforderlich ist.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

1. Der Preis wird auf der Grundlage der in diesem Moment geltenden Tarife vereinbart, die der Unternehmer festgesetzt hat.
2. Wenn nach Festsetzung des Preises durch eine zusätzliche Belastung seitens des Unternehmers infolge einer Erhöhung der Lasten und Abgaben, die sich direkt auf den Platz, das Wohnmittel oder den Erholungssuchenden beziehen, extra Kosten entstehen, können diese auch nach Abschluss des Vertrags an den Erholungssuchenden weitergegeben werden.

Artikel 5: Bezahlung

1. Der Erholungssuchende hat die Zahlungen in Euro zu leisten, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart worden ist, und zwar unter Einhaltung der vereinbarten Fristen.
2.
 - a. Wenn früher als sechs Wochen vor dem Ankunftsdatum gebucht worden ist, und der Erholungssuchende trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtung binnen einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.
 - b. Wenn sechs Wochen vor dem Ankunftsdatum oder später gebucht worden ist, und der Erholungssuchende seine Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig oder nicht auf angemessene Weise erfüllt hat, ist der Vertrag von Rechts wegen beendet, wobei der Erholungssuchende gemäß Artikel 6 Absatz 1 dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen hat. Der Unternehmer hat dem Erholungssuchenden im Voraus mitzuteilen, welche Folgen seine nicht rechtzeitige Bezahlung hat.
3. Wenn der Unternehmer am Ankunftstag nicht im Besitz des gesamten geschuldeten Betrags ist, ist er berechtigt, dem Erholungssuchenden den Zugang zum Gelände zu verweigern, unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.
4. Die dem Unternehmer mit Recht entstandenen außergerichtlichen Kosten nach einer Inverzugsetzung gehen zu Lasten des Erholungssuchenden. Wenn der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, wird nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch ausstehenden Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 6: Annullierung

1. Bei Annullierung hat der Erholungssuchende dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen. Diese beträgt:
 - bei Annullierung drei Monate vor dem Anfangsdatum oder früher: 15% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung zwischen drei und zwei Monaten vor dem Anfangsdatum: 50% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung zwischen zwei Monaten und einem Monat vor dem Anfangsdatum: 75% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung innerhalb eines Monats vor dem Anfangsdatum: 90% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung am Tag des Anfangsdatums: 100% des vereinbarten Preises.
2. Die Entschädigung ist proportional abzüglich der Verwaltungskosten rückzuerstatten, wenn der Platz von einem Dritten auf Empfehlung des Erholungssuchenden und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitabschnitt oder einen Teil dieses Zeitabschnitts reserviert wird.

Artikel 7: Benutzung durch Dritte

1. Benutzung eines Wohnmittels und/ oder des dazugehörigen Platzes durch Dritte ist nur erlaubt, wenn der Unternehmer dazu schriftlich seine Zustimmung gegeben hat.
2. Die Zustimmung kann unter bestimmten Bedingungen gegeben werden, die – wenn dies der Fall ist – im Voraus schriftlich festzulegen sind.

Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Erholungssuchenden

Der Erholungssuchende hat den vollständigen Preis für den vereinbarten Tarifzeitraum zu bezahlen.

Artikel 9: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Unternehmer und Räumung bei einer schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung und/ oder einer unerlaubten Handlung

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - a. wenn der Erholungssuchende, der/ die Miterholungssuchende(n) und/ oder ein Dritter/ Dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regeln in den dazugehörigen Informationen und/ oder die staatlichen Vorschriften, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt/ erfüllen bzw. einhält/ einhalten, und zwar in solchem Maße, dass dem Unternehmer billigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag fortzusetzen;
 - b. wenn der Erholungssuchende, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, den Unternehmer und/ oder Miterholungssuchende belästigt, oder die gute Atmosphäre auf dem Gelände oder in der direkten Umgebung des Geländes vergiftet;
 - c. wenn der Erholungssuchende, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, durch die Weise, in der er den Platz und/ oder sein Wohnmittel benutzt, die Bestimmung des Geländes missachtet;
 - d. wenn das Wohnmittel des Erholungssuchenden die allgemein anerkannten Sicherheitsnormen nicht erfüllt.
2. Wenn der Unternehmer eine zwischenzeitliche Kündigung und Räumung wünscht, hat er dies den Erholungssuchenden durch persönlich ausgehändigten Brief wissen zu lassen. In diesem Brief hat er den Erholungssuchenden auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Streitigkeit der Konfliktkommission vorzulegen. Weiter hat er dem Erholungssuchenden mitzuteilen, welche Frist, die in Artikel 14 Absatz 3 beschrieben wird, dabei einzuhalten ist. Die schriftliche Warnung kann in dringenden Fällen unterlassen werden.
3. Nach Kündigung hat der Erholungssuchende dafür zu sorgen, dass sein Platz und/ oder das Wohnmittel geräumt ist/ sind und das Gelände möglichst bald, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden, verlassen ist.
4. Wenn der Erholungssuchende es unterlässt, seinen Platz zu räumen, ist der Unternehmer berechtigt, den Platz gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu räumen.
5. Der Erholungssuchende bleibt im Prinzip verpflichtet, den vereinbarten Tarif zu bezahlen.

Artikel 10: Räumung

1. Wenn der Vertrag beendet ist, hat der Erholungssuchende bis zum letzten Tag des vereinbarten Zeitabschnitts den Platz leer und vollständig aufgeräumt zu übergeben.
2. Wenn der Erholungssuchende sein Wohnmittel nicht entfernt, ist der Unternehmer berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung und unter Einhaltung einer siebentägigen Frist, die am Eingangstag der schriftlichen Aufforderung anfängt, zu Lasten des Erholungssuchenden den Platz zu räumen, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 2 und 3. Eventuelle Unterbringungskosten, soweit zumutbar, gehen zu Lasten des Erholungssuchenden.

Artikel 11: Gesetzgebung und Regeln

1. Der Erholungssuchende hat jederzeit dafür zu sorgen, dass das von ihm abgestellte Wohnmittel, sowohl in- als auch extern, alle Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die behördlicherseits oder vom Unternehmer im Rahmen der Umweltmaßnahmen für seinen Betrieb an das Wohnmittel gestellt werden (können).
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen aus dem EFCO-Charter mit Namen „Beherrschung externer Risiken in Campingbetrieben“ zu beachten. Der Inhalt des Charters ist in dem für die Öffentlichkeit zugänglichen Teil der RECRON-Site (www.recron.nl) heranzuziehen.
3. Autogasanlagen sind auf dem Platz nur erlaubt, wenn sie sich in Kraftfahrzeugen befinden, die von der Kraftfahrzeugzulassungsstelle in den Niederlanden genehmigt worden sind.
4. Wenn der Erholungssuchende kraft kommunaler, mit Feuersicherheit zusammenhängender Vorschriften Präventivmaßnahmen zu treffen hat, zum Beispiel, wenn er dafür zu sorgen hat, dass ein genehmigter Feuerlöscher vorhanden ist, hat der Erholungssuchende diese Vorschriften genau einzuhalten.

Artikel 12: Instandhaltung und Anlage

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Freizeitgelände und die zentralen Einrichtungen gut instand zu halten.
2. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, das von ihm abgestellte Wohnmittel und den dazugehörigen Platz auf solche Weise instand zu halten und zu pflegen, dass sich deren Zustand nicht ändert.
3. Dem Erholungssuchenden, dem/ den Miterholungssuchenden und/ oder (dem) Dritten ist es nicht erlaubt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers auf dem Gelände zu graben, Bäume zu schlagen, Sträucher zu stützen, Antennen anzubringen, Zäune oder

Trennungen zu errichten, oder Gebäude oder andere Einrichtungen, egal welcher Art, bei, auf, unter dem Wohnmittel oder um das Wohnmittel herum anzubringen bzw. zu bauen.

4. Der Erholungssuchende ist jederzeit dafür verantwortlich, dass das Wohnmittel und die in Absatz 3 genannten Einrichtungen transportabel bleiben.

Artikel 13: Haftung

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für anderen Schaden als Personenschaden und Schaden mit tödlichem Ausgang beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von € 455.000,00 pro Vorfall. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich dagegen zu versichern.
2. Der Unternehmer ist nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände haftbar, es sei denn, dass dies die Folge von Mängeln ist, die dem Unternehmer anzurechnen sind.
3. Der Unternehmer ist nicht für die Folgen extremer Wetterverhältnisse oder andere Formen höherer Gewalt haftbar.
4. Der Unternehmer ist für Störungen in seinem Teil der Versorgungseinrichtungen haftbar, es sei denn, dass es sich um höhere Gewalt handelt oder dass diese Störungen mit dem Teil der Leitung, den der Erholungssuchende benutzt, zusammenhängen.
5. Der Erholungssuchende ist für Störungen im Teil der Versorgungseinrichtungen haftbar, den er selber benutzt, es sei denn, dass es sich um höhere Gewalt handelt.
6. Der Erholungssuchende haftet dem Unternehmer gegenüber für Schaden, der durch das Verrichten oder Unterlassen von Handlungen durch ihn selber, den/ die Miterholungssuchenden und/ oder den/ die Dritten verursacht wurde, soweit es sich um Schaden handelt, der dem Erholungssuchenden, dem/ den Miterholungssuchenden und/ oder dem/ den Dritten angerechnet werden kann.
7. Der Unternehmer ist verpflichtet, passende Maßnahmen zu treffen, nachdem ihm der Erholungssuchende gemeldet hat, dass andere Erholungssuchende ihn belästigt haben.

Artikel 14: Konfliktregelung

1. Für den Urlauber und den Unternehmer sind die Urteile der Konfliktkommission bindend.
2. Auf alle Konflikte in Bezug auf den Vertrag ist das niederländische Recht anwendbar. Ausschließlich die Konfliktkommission oder ein niederländisches Gericht ist befugt, diese Konflikte zur Kenntnis zu nehmen.
3. Im Falle eines Konfliktes, der die Ausführung dieses Vertrages betrifft, muss der Konflikt spätestens 12 Monate nach dem Datum, an dem der Urlauber die Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, schriftlich oder in einer anderen von der Konfliktkommission zu bestimmenden Form bei dieser anhängig gemacht werden. Wenn der Unternehmer einen Konflikt bei der Konfliktkommission anhängig machen will, muss er den Urlauber auffordern, sich innerhalb von fünf Wochen zu äußern, ob er vor der Konfliktkommission erscheinen möchte oder nicht. Der Unternehmer muss dabei ankündigen, dass er sich nach dem Verstreichen der oben genannten Frist frei achtet, den Konflikt vor Gericht anhängig zu machen. An den Stellen, an denen die Bedingungen von Konfliktkommission sprechen, kann ein Konflikt dem Richter vorgelegt werden. Wenn der Urlauber den Konflikt der Konfliktkommission vorgelegt hat, ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden.
4. Für die Behandlung von Konflikten wird auf die Geschäftsordnung Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Reglement Geschillencommissie Recreatie) hingewiesen. Die Konfliktkommission ist nicht befugt, einen Konflikt zu behandeln, die sich auf Krankheit, Körperverletzung, Tod oder auf die Nichtzahlung einer Rechnung, der keine materielle Klage zugrunde liegt, bezieht.
5. Für die Behandlung eines Konflikts ist eine Gebühr zu bezahlen.

Artikel 15: Erfüllungsgarantie

1. RECRON wird die Verpflichtungen eines RECRON-Mitglieds dem Erholungssuchenden gegenüber, die ihm in einem verbindlichen Rat von der Konfliktkommission auferlegt worden sind, unter den zwischen RECRON und der Stiftung Konfliktkommission für Verbraucherangelegenheiten vereinbarten Bedingungen übernehmen, wenn der betreffende Unternehmer diese nicht binnen der dafür in dem verbindlichen Rat gesetzten Frist erfüllt hat. Falls der Unternehmer den verbindlichen Rat innerhalb von zwei Monaten nach dessen Datierung zur Prüfung dem Zivilgericht vorgelegt hat, wird die eventuelle Befolgung des verbindlichen Rates aufgeschoben, bis der Zivilrichter das Urteil gesprochen hat.
2. Für Anwendung der Erfüllungsgarantie ist es erforderlich, dass sich der Erholungssuchende im Zusammenhang damit schriftlich an RECRON wendet.

Artikel 16 Änderungen

Änderungen der RECRON-Bedingungen können ausschließlich im Benehmen mit den Verbraucherorganisationen, die in diesem Fall durch den ANWB und den Verbraucherverband vertreten werden, zustande kommen.

RECRON-BEDINGUNGEN

Diese RECRON-Bedingungen wurden in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Verbraucherverband ‚Consumentenbond‘ und dem niederländischen Touringclub ANWB im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierung des niederländischen Sozial- und Wirtschaftsrates erstellt und treten, auch für die laufenden Verträge, am 1. Juli 2016 in Kraft.

Der niederländischsprachige Text ist geltend. Im Falle von Gegensätzlichkeiten zwischen der deutschsprachigen und der niederländischsprachigen Fassung prävaliert die niederländischsprachige Fassung.

Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- a. **Ferienunterkunft:** Zelt, Faltnachwagen, Wohnmobil, Wohnwagen (mit festem Standplatz), Bungalow, Sommerhaus, Hütte für Wanderer und dergleichen;
- b. **Unternehmer:** der Betrieb, die Einrichtung oder der Verein, der bzw. die dem Erholungssuchenden die Ferienunterkunft zur Verfügung stellt;
- c. **dem Erholungssuchenden:** derjenige, der mit dem Unternehmer den Vertrag in Sachen der Ferienunterkunft schließt;
- d. **dem/ den Miterholungssuchenden:** die ebenfalls im Vertrag genannte(n) Person(en);
- e. **einem Dritten:** jede andere Person, die nicht der Erholungssuchende und/ oder sein Miterholungssuchender/ einer seiner Miterholungssuchenden ist;
- f. **vereinbartem Preis:** der Betrag, der für die Benutzung der Ferienunterkunft bezahlt wird; hierbei ist anhand einer Preisliste anzugeben, was nicht im Preis einbegriffen ist;
- g. **Kosten:** alle mit dem Betrieb des Erholungszentrums zusammenhängenden Kosten des Unternehmers;
- h. **Informationen:** schriftliche/ elektronische Daten über die Benutzung der Ferienunterkunft, die Einrichtungen und die Regeln in Bezug auf den Aufenthalt;
- i. **Konfliktkommission:** Konfliktkommission Freizeit und Erholung in den Haag, gebildet von ANWB/ Verbraucherverband/ RECRON;
- j. **Annullierung:** die schriftliche Beendigung des Vertrags durch den Erholungssuchenden, und zwar vor dem Anfangsdatum des Aufenthalts.
- K. **ein Konflikt:** wenn eine beim Unternehmer eingereichte Beschwerde des Urlaubers nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.

Artikel 2: Inhalt des Vertrags

1. Der Unternehmer stellt dem Erholungssuchenden zu Erholungszwecken, also nicht für permanente Bewohnung, eine Ferienunterkunft der vereinbarten Art oder des vereinbarten Typs zur Verfügung, und zwar für den vereinbarten Zeitraum und zu dem vereinbarten Preis.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Erholungssuchenden die schriftlichen Informationen, aufgrund deren der Vertrag unter anderem geschlossen wird, im Voraus auszuhändigen. Der Unternehmer hat den Erholungssuchenden von Änderungen dieser Informationen immer rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Wenn die Informationen erheblich von den beim Eingehen des Vertrags erteilten Informationen abweichen, ist der Erholungssuchende berechtigt, den Vertrag ohne Kosten rückgängig zu machen.
4. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Miterholungssuchender/ Miterholungssuchende und/ oder ein Dritter/ Dritte, der bzw. die ihn besucht/ besuchen und/ oder sich bei ihm aufhält bzw. aufhalten, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einhalten.
5. Wenn der Inhalt des Vertrags und/ oder der dazugehörigen Informationen von den RECRON-Bedingungen abweicht, gelten die RECRON-Bedingungen. Dadurch wird das Recht des Erholungssuchenden und des Unternehmers nicht berührt, individuelle ergänzende Vereinbarungen zu treffen, wobei zugunsten des Erholungssuchenden von diesen Bedingungen abgewichen wird.

Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrags.

Der Vertrag endet von Rechts wegen nach Ablauf des vereinbarten Zeitabschnitts, ohne dass dazu eine Kündigung erforderlich ist.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

1. Der Preis wird auf der Grundlage der in diesem Moment geltenden Tarife vereinbart, die der Unternehmer festgesetzt hat.
2. Wenn nach Festsetzung des vereinbarten Preises durch eine zusätzliche Belastung seitens des Unternehmers infolge einer Änderung der Lasten und/ oder Abgaben, die sich direkt auf die Ferienunterkunft oder den Erholungssuchenden beziehen, extra Kosten entstehen, können diese auch nach Abschluss des Vertrags an den Erholungssuchenden weitergegeben werden.

Artikel 5: Bezahlung

1. Der Erholungssuchende hat die Zahlungen in Euros zu leisten, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart worden ist, und zwar unter Einhaltung der vereinbarten Fristen.
2. Wenn der Erholungssuchende trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtung binnen einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.
3. Wenn der Unternehmer am Ankunftstag nicht im Besitz des gesamten geschuldeten Betrags ist, ist er berechtigt, dem Erholungssuchenden den Zugang zur Ferienunterkunft zu verweigern, unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.
4. Die dem Unternehmer mit Recht entstandenen außergerichtlichen Kosten nach einer Inverzugsetzung gehen zu Lasten des Erholungssuchenden. Wenn der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, wird nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch ausstehenden Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 6: Annullierung

1. Bei Annullierung hat der Erholungssuchende dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen. Diese beträgt:
 - bei Annullierung drei Monate vor dem Anfangsdatum oder früher: 15% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung zwischen drei und zwei Monaten vor dem Anfangsdatum: 50% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung zwischen zwei Monaten und einem Monat vor dem Anfangsdatum: 75% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung innerhalb eines Monats vor dem Anfangsdatum: 90% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung am Tag des Anfangsdatums: 100% des vereinbarten Preises.
2. Die Entschädigung ist proportional abzüglich der Verwaltungskosten rückzuerstatten, wenn der Platz von einem Dritten auf Empfehlung des Erholungssuchenden und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitabschnitt oder einen Teil dieses Zeitabschnitts reserviert wird.

Artikel 7: Benutzung durch Dritte

1. Benutzung der Ferienunterkunft durch Dritte ist nur erlaubt, wenn der Unternehmer dazu schriftlich seine Zustimmung gegeben hat.
2. Die Zustimmung kann unter bestimmten Bedingungen gegeben werden, die - wenn dies der Fall ist - im Voraus schriftlich festzulegen sind.

Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Erholungssuchenden

Der Erholungssuchende hat den vollständigen Preis für den vereinbarten Tarifzeitraum zu bezahlen.

Artikel 9: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Unternehmer und Räumung bei einer schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung und/ oder einer unerlaubten Handlung

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - a. wenn der Erholungssuchende, der/ die Miterholungssuchende(n) und/ oder ein Dritter/ Dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regeln in den dazugehörigen Informationen und/ oder die staatlichen Vorschriften, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt/ erfüllen bzw. einhält/ einhalten, und zwar in solchem Maße, dass dem Unternehmer billigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag fortzusetzen;
 - b. wenn der Erholungssuchende, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, den Unternehmer und/ oder Miterholungssuchende belästigt, oder die gute Atmosphäre auf dem Gelände oder in der direkten Umgebung des Geländes vergiftet;
 - c. wenn der Erholungssuchende, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, durch die Weise, in der er die Ferienunterkunft benutzt, die Bestimmung des Geländes missachtet.
2. Wenn der Unternehmer eine zwischenzeitliche Kündigung und Räumung wünscht, hat er dies den Erholungssuchenden durch persönlich ausgehändigten Brief wissen zu lassen. In diesem Brief hat er den Erholungssuchenden auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Streitigkeit der Konfliktkommission vorzulegen. Weiter hat er dem Erholungssuchenden mitzuteilen, welche Frist, die in Artikel 13 Absatz 3 beschrieben wird, dabei einzuhalten ist. Die schriftliche Warnung kann in dringenden Fällen unterlassen werden.
3. Nach Kündigung hat der Erholungssuchende dafür zu sorgen, dass die Ferienunterkunft geräumt ist und das Gelände möglichst bald, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden, verlassen ist.
4. Der Erholungssuchende bleibt im Prinzip verpflichtet, den vereinbarten Tarif zu bezahlen.

Artikel 10: Gesetzgebung und Regeln

1. Der Erholungssuchende hat jederzeit dafür zu sorgen, dass die Ferienunterkunft, sowohl in- als auch extern, alle Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die behördlicherseits an die Ferienunterkunft gestellt werden (können).
2. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, alle auf dem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften genau einzuhalten. Ebenfalls hat er dafür zu sorgen, dass ein Miterholungssuchender/ Miterholungssuchende und/ oder ein Dritter/ Dritte, der/ die ihn besucht/ besuchen und/ oder sich bei ihm aufhält/ aufhalten, die auf dem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften genau einhält/ einhalten.

Artikel 11: Instandhaltung und Anlage

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Freizeitgelände und die zentralen Einrichtungen gut instand zu halten.
2. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Zustand der Ferienunterkunft und der direkten Umgebung während der Laufzeit des Vertrags nicht geändert wird.
3. Dem Erholungssuchenden, dem/ den Miterholungssuchenden und/ oder (dem) Dritten ist es nicht erlaubt, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu schlagen, Sträucher zu stutzen oder eine andere, ähnliche Aktivität auszuführen.

Artikel 12: Haftung

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für anderen Schaden als Personenschaden und Schaden mit tödlichem Ausgang beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von € 455.000,00 pro Vorfall. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich dagegen zu versichern.
2. Der Unternehmer ist nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände haftbar, es sei denn, dass dies die Folge von Mängeln ist, die dem Unternehmer anzurechnen sind.
3. Der Unternehmer ist nicht für Folgen extremer Wetterverhältnisse oder andere Formen höherer Gewalt haftbar.
4. Der Unternehmer ist für Störungen in den Versorgungseinrichtungen haftbar, es sei denn, dass es sich um höhere Gewalt handelt.
5. Der Erholungssuchende haftet dem Unternehmer gegenüber für Schaden, der durch das Verrichten oder Unterlassen von Handlungen durch ihn selber, den/ die Miterholungssuchenden und/ oder den/ die Dritten verursacht wurde, soweit es sich um Schaden handelt, der dem Erholungssuchenden, dem/ den Miterholungssuchenden und/ oder dem/ den Dritten angerechnet werden kann.
6. Der Unternehmer ist verpflichtet, passende Maßnahmen zu treffen, nachdem ihm der Erholungssuchende gemeldet hat, dass andere Erholungssuchende ihn belästigt haben.

Artikel 13: Konfliktregelung

1. Für den Urlauber und den Unternehmer sind die Urteile der Konfliktkommission bindend.
2. Auf alle Konflikte in Bezug auf den Vertrag ist das niederländische Recht anwendbar. Ausschließlich die Konfliktkommission oder ein niederländisches Gericht ist befugt, diese Konflikte zur Kenntnis zu nehmen.

3. Im Falle eines Konfliktes, der die Ausführung dieses Vertrages betrifft, muss der Konflikt spätestens 12 Monate nach dem Datum, an dem der Urlauber die Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, schriftlich oder in einer anderen von der Konfliktkommission zu bestimmenden Form bei dieser anhängig gemacht werden. Wenn der Unternehmer einen Konflikt bei der Konfliktkommission anhängig machen will, muss er den Urlauber auffordern, sich innerhalb von fünf Wochen zu äußern, ob er vor der Konfliktkommission erscheinen möchte oder nicht. Der Unternehmer muss dabei ankündigen, dass er sich nach dem Verstreichen der oben genannten Frist frei achtet, den Konflikt vor Gericht anhängig zu machen. An den Stellen, an denen die Bedingungen von Konfliktkommission sprechen, kann ein Konflikt dem Richter vorgelegt werden. Wenn der Urlauber den Konflikt der Konfliktkommission vorgelegt hat, ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden.
4. Für die Behandlung von Konflikten wird auf die Geschäftsordnung Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Reglement Geschillencommissie Recreatie) hingewiesen. Die Konfliktkommission ist nicht befugt, einen Konflikt zu behandeln, die sich auf Krankheit, Körperverletzung, Tod oder auf die Nichtzahlung einer Rechnung, der keine materielle Klage zugrunde liegt, bezieht.
5. Für die Behandlung eines Konflikts ist eine Gebühr zu bezahlen.

Artikel 14: Erfüllungsgarantie

1. RECRON wird die Verpflichtungen eines RECRON-Mitglieds dem Erholungssuchenden gegenüber, die ihm in einem verbindlichen Rat von der Konfliktkommission auferlegt worden sind, unter den zwischen RECRON und der Stiftung Konfliktkommission für Verbraucherangelegenheiten vereinbarten Bedingungen übernehmen, wenn der betreffende Unternehmer diese nicht binnen der dafür in dem verbindlichen Rat gesetzten Frist erfüllt hat.
2. Falls der Unternehmer den verbindlichen Rat innerhalb von zwei Monaten nach dessen Datierung zur Prüfung dem Zivilgericht vorgelegt hat, wird die eventuelle Befolgung des verbindlichen Rates aufgeschoben, bis der Zivilrichter das Urteil gesprochen hat.
3. Für Anwendung der Erfüllungsgarantie ist es erforderlich, dass sich der Erholungssuchende im Zusammenhang damit schriftlich an RECRON wendet.

Artikel 15: Änderungen

Änderungen der RECRON-Bedingungen können ausschließlich im Benehmen mit den Verbraucherorganisationen, die in diesem Fall durch den ANWB und den Verbraucherverband vertreten werden, zustande kommen.